

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Beschwerdeführer Gregor Ter Heide
Anne Frank Ring 21
49324 Melle

gegen

Bundesrepublik Deutschland

Ministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend; vert. durch Dr. Kristina Schröder
Glinkastraße 24
Postadresse 11018 Berlin
D - 10117 Berlin

Verfassungsbeschwerde von Gregor Ter Heide gemäß BVerfGG §90 (1) und (2), wegen Mißachtung des Inhalts vom deutschen Grundgesetz und der Menschenrechtskonvention, auf Grund der Annahme der Beschlußempfehlung auf Drucksache [17/6500](#) im Tagesordnungspunkt 14, der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 7. Juli 2011.
(Anl: Nr. 1, 2 + 4)

1. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer Gregor Ter Heide ist deutscher Staatsbürger, geboren am 13. Juni 1951 in Osnabrück und ist Insider durch Eigene und viele andere Erlebnis-Berichte ehemaliger Heimkinder in anderen Kinderheime sowie Jugendanstalten und war selbst ein ehemaliges Heimkind. Auf Grund dessen wird glaubhaft dargelegt:

1. Behauptungen der Rechtsverletzungen sind in der Beschwerden nebst den Anlagen substantiiert vorhanden.
2. Grundrechte im Grundgesetz und Menschenrechtsverletzungen wurden nicht ordentlich beinhaltet und anerkannt.
3. Rechtsrelevanz ist vorhanden, weil der angegriffene Akt vom Bundestag- Beschluß eine Rechtswirkung entfaltet.
4. Betroffenheit und Selbstbetroffenheit des Beschwerdeführers, sind unmittelbar und gegenwärtig vorhanden, indem weit zurückliegende Grundrechtseingriffe ehemaliger Heimkinder geltend gemacht wurden, ohne eine ausreichende Entschädigung zu erhalten (Anl. Nr. 1, 2 + 4).

2. Rechtsschutzbedürfnis:

Diese abstrakte Normenkontrolle soll den Inhalt des Bundestagsbeschluß vom 7. Juli 2011 überprüfen, ob die Beschluß-Inhalte vom Bundestag, die vom Runden Tisch inhaltlich fast wörtlich übernommen wurden, mit höherrangigem Recht des Grundgesetzes und der Menschenrechte vereinbar sind (Anl. Nr. 1 + 2).

Dieses Rechtsschutzbedürfnis besteht hier deshalb, weil diese Verfassungsbeschwerde ein geeignetes, erforderliches und zumutbares verfassungsprozessuales Rechtsschutzmittel für das Rechtsschutzbegehren der ehemaligen Heimkinder ist, da es insbesondere kein anderes Verfahren gibt, mit dem das angestrebte Ziel leichter zu erreichen wäre. Die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ausschöpfen, ist hier eine zumutbare Möglichkeit für ca. 30.000 ehemalige Heimkinder, sowie für andere Fürsorgezöglinge, die Verletzung der Menschenrechte und Grundrechtsverletzungen als deutsche Staatsbürger zu bereinigen und wieder gut zu machen, die an ihnen begangen wurden.

Hiermit erhebt der Beschwerdeführer **Verfassungsbeschwerde im abstrakten Normenkontrollverfahren**, weil die „Mißachtung vom Grundgesetz und der Menschenrechte“, durch die Annahme des Antrags auf Drucksache [17/6143](#) und Ablehnung des Antrags auf Drucksache [17/6093](#), elementare Grundsätze der Verfassung wie dem Rechtsstaatsprinzip, der Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität, die hier bei Weitem zu wenig beachtet wurden und keinen ausreichenden inhaltliche Niederschlag gefunden haben (Anl. 1, 2, 3 + 4).

Diese Verfassungsbeschwerde im abstrakten Normenkontrollverfahren gemäß Grundgesetz Art. 93 (1) wird erhoben, indem das Bundesverfassungsgericht entscheiden kann:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans.
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in **Artikeln 1 – 12 iVm. Art. 20 Abs. 1 - 4, Art. 25 GG** enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Hier ist die Unmittelbarkeit der Grundrechtsverletzung. Unmittelbarkeit bedeutet, dass das Gesetz ohne einen weiteren vermittelnden Akt, insbesondere ohne besonderen Vollzugsakt der Verwaltung gegeben ist und in die Rechte der ehemaligen Heimkinder eingreift.

3. Beschwerde-Frist

Die Frist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BverfGG wurde bis zum Ende von einem (1) Monat nach dem Beschluß des Deutschen Bundestags vom 7. Juli 2011 eingehalten (vgl. § 93 BverfGG).

4. Rechtswegerschöpfung.

Am 13. Dezember 2010 wurde der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Runde Tisch befasste sich mit der Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in stationärer Heimunterbringung lebten. Gemäß § 90 II BverfGG ist grundsätzlich die Entscheidung des Deutschen Bundestags die letzter Instanz, gegen die kein Rechtsmittel mehr gegeben ist. Die Ausnahmen sind in der Sache von allgemeiner Bedeutung, weil es grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen sind, wobei Rechtsklarheit für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle von Menschenrechtsverletzungen bei ehemaligen Heimkinder vorhanden sind. Das Bundesverfassungsgericht kann hier jedoch über eine eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist und weil die meisten ehemaligen Heimkinder um die 70 Jahre alt sind (vgl. Anl. Nr. 1, 2, 4 + 5).

5. Zu den Gründen:

In der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des deutschen Bundestag, darf keine „Abwägung der Grundrechte oder der Menschenwürde“ vorhanden sein, denn die Grundrechte sind Ableitungen der Menschenwürdegarantie. Ein schwerwiegender Rechtsbruch der Mißachtung vom Grundgesetz und der Menschenrechte, ist als Menschenrechtsverletzung zu werten und bedeutet ein Ruhen der Verjährung dieser Unrechtstaten (vgl. BGH - 5 StR 451/99 vom 9. Februar 2000).

Die nachweisbaren Tatbestände der Menschenrechtsverletzung, der Grundgesetzverletzung, Aufsichtverletzung des deutschen Staates und der Bundesländer, die Zwangsarbeit (Zwang zur Arbeit ohne Vertrag und Bezahlung), die Isolationshaft, widerrechtliche Entmündigungen und geduldete Züchtigungen sind nur einige Menschenrechtsverletzungen ehemaliger Heimkinder von 1949 bis 1975. Viele ehemalige Heimkinder, die in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre unendliches Leid erfahren mußten, möchte nun der Deutsche Bundestag durch den Beschluß, keine Wiedergutmachung in Form von einer angemessene Entschädigung den evt. 30.000 ehemaligen Heimkindern zukommen lassen.

Es wurde unter anderem die Aufsichtspflicht gegenüber den schutzbefehlenden Heimkindern, sowie Schutzbefehlenden Fürsorgezöglingen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer von 1949 – 1975 mißachtet. Eine ordentliche „Fürsorgeerziehung“ und die sog. „Freiwilligen Erziehungshilfe“ versagte nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in dieser Zeit. Ein ordentliches Pflegschaftsverhältnis wurde bei der „Unterbringung“ sehr vieler Heimkinder nicht durchgeführt oder ordentlich überprüft. Alle gerichtlichen Verfahren konnten oder können nicht helfen, weil bei den vielen Zwangsarbeiten (zwang zur richtiger Arbeit) ehemaliger Heim- oder Pflegekinder, entweder eine Pflegschaft war oder ein Arbeitsverhältnis vorliegen mußte und die Verjährung wurde deswegen nicht gehemmt, obwohl eine beweisbare extreme Menschenrechtverletzung beinhaltet (vgl. BSG Az. 2 RU 200/72 vom 30. Januar 1975).

Mit den bis zu 800.000 Kinder und Jugendlichen, wurde zum teil in den Heimen die Unterbringung finanziert und konnte ein Gewinn bewerkstelligt werden. Auch in der damals jungen Bundesrepublik konnte ein enormes Wirtschaftswachstum zusätzlich erwirtschaftet werden, denn es gab ja die vielen Kinder und Jugendliche, die als billige Arbeitskräfte in die Industrie und zu den Bauern verliehen wurden, ohne jemals einen Arbeitsvertrag oder Renteneinzahlungen zu erhalten (Anl. Nr. 4 + 5).

5.1. Menschenrechtsverletzungen

Im Jahr 1946 schufen die Vereinten Nationen eine Menschenrechtskommission als Richtlinienorgan für alle Menschenrechtsfragen. (Resolution 217 A III). Am 10. Dezember 1948 nahm die Generalversammlung im Pariser Palais de Chaillot die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ an. 48 Staaten stimmten für die Erklärung, 8 enthielten sich der Stimme.

„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ -- Grundsatz:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Durch den Abschluß-Bericht „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahre“ wurde immer das Protokoll, - ohne auf die Worte der mündlichen oder der schriftlichen Anträge der Stimmberechtigten ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch Rücksicht zu nehmen -, mit Begriffen und Worten beinhaltet, so das Menschenrechtsverletzungen oder Zwangsarbeit nicht darin vorkamen (Anl.). Das es u.a. in 14 Artikeln Menschenrechtsverletzungen gegeben hatte, wurde natürlich nicht bestritten. Die Menschenrechtsverletzungen gemäß Art. 1 – 8; Art. 22 - 26, Art. 28, könnten nach Experten Meinungen am Runden Tisch, für ca. 30.000 ehemalige deutsche Heimkinder heute in Frage kommen (Anl. Nr. 4 + 5)

Beschwerden wegen Menschenrechtverletzung:

1. Verweigerung einer Privatsphäre und Einsperren in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.
2. Versagen von schulischen Förderungen und eine widerrechtliche Schulpflicht Befreiung.
3. Duldung der Kinderarbeit und eine nicht Beachtung der daraus folgenden Gesundheitsfolgen.
4. Widerrechtliche Entmündigungen ohne fachgerechte ordentliche Untersuchungen und Gutachten.
5. Mißachtung der Kontrollpflichten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz bei Pflegschaften.
6. Vorsätzliche Behinderungen der Berufsausbildung und Zwangsarbeiten ohne Arbeitserlaubnis.
7. Unterlassene juristische, pädagogische, psychologische Betreuung u.a. i.A. der Vormundschaft.
8. Erlaubnisse oder Duldungen von menschenverachtenden körperlichen Züchtigungen.

Art. 1) Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

* In sehr vielen Fällen der Menschenrechtsverletzungen der vielen ehemaligen Heimkinder, wurde nachweislich, fast grundsätzlich, die staatliche Aufsichtspflicht vernachlässigt. Als eine Vormundschaft, versteht man die gesetzlich geregelte rechtliche Fürsorge für eine unmündige Person (sog. Mündel), dem die Geschäftsfähigkeit fehlt. Der jeweilige Amtsvormund hatte bis zu 350 Mündel zu verwalten und war auch nicht verpflichtet nach ihnen zu schauen (Anl. Nr. 5).

Art. 2) Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens, soll hier stellvertretend für alle Schutzbefehlenden unmündigen Kinder und Jugendlichen dargestellt werden, die *in oder außerhalb* der Kinderheime lebten. Im Jahr 1952 wurde Josef Stevens unehelich geboren und bis 1966 lebte er in zwei verschiedenen Kinderheimen, St. Johann und Don Bosco Kinderheim. Dann wurde er mit 14 Jahren zu einem Bauer in eine Pflegestelle gegeben. Am 25. Juni 1968 wurde Josef Stevens auf Grund einer Untersuchung im Auftrage des Jugendamts entmündigt, die der sog. Pflegevater als dementsprechende einfache Untersuchung beantragt hatte und nur fünf Minuten dauerte ohne das Josef Stevens überhaupt wußte warum es eigentlich ging. Der Amtsarzt Dr. Sühling (gest.) in Lingen bescheinigte als Ergebnis, dass der Schutzbefehlende unter einem hochgradigen Schwachsinn leidet, so das Josef nicht mehr erwerbfähig sein kann. Josef Stevens wußte bis November 1992 nicht das er Entmündigt war, denn das wurde ihm erst durch eine Beantragung zum Personenbeförderungs-Schein für Fahrten von Behinderten bekannt. Die Behörde wollte darauf hin, sein normalen Führerschein einbehalten. (Anl. Nr. 7, 8, 10 + 11)

Art. 3) Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Der Bruder des Pflegevaters, war Anstaltsleiter und Geschäftsführer der Jugendstrafanstalt Johannesburg in Börgermoor nahe Pappenburg im Emsland. Der sog. Pflegevater nahm den Schutzbefehlenden Josef Stevens mindestens jedes Jahr einmal mit zur Jugendstrafanstalt Johannesburg, um ihm die extrem strengen Maßnahmen der Kinder und Jugendlichen von seinem Bruder vorführen zu lassen. Dementsprechend schockiert war Josef Stevens über das was er gesehen hatte und war natürlich sehr folgsam, indem er das tat, um nicht dort eingewiesen zu werden, womit der Pflegevater immer drohte.

Art. 4) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Ab Ostern 1966 – 14. April 1973 mußte Josef Stevens ab dem 14 Lebensjahr, von morgens 6 – Abends 20 Uhr auf den Bauernhof arbeiten. Im Sommer wurde natürlich manchmal länger gearbeitet und er hatte auch kein ordentliches Wochenende oder einen Urlaub. Josef Stevens kann denn Beweis antreten, das er mit der bestimmten Absicht als Pflegekind dort untergebracht wurde, um als Knecht eine billige Arbeitskraft zu sein. Offiziell wurde Josef Stevens allerdings der Bauern-Familie nur als Pflegekind übergeben und durfte eigentlich nur in häuslicher Gemeinschaft tätig sein. Die Arbeitskraft von Josef Stevens wurde 7 Jahre mißbraucht und der Bauer hatte natürlich keinen Lohn sowie auch nichts in die Rentenbeiträge eingezahlt (Anl. Nr. 13).

Art. 5) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Josef Stevens wurde 1970 vom Bauer (Landwirt und sog. Pflegevater) vom Heuboden geschubst, war mit den Hinterkopf auf den Boden aufgeschlagen, so das er Wochen ins Krankenhaus mußte. Kostenträger war das Jugendamt, da er nicht Krankenversichert war. Als Josef Stevens 20 Jahre alt war, hatte 1972 der Pflegevater ihm die oberen 4 Schneidezähne ausgeschlagen. Für die Zahnprothese wurde Josef Stevens extra für ein paar Wochen bei der Krankenkassen angemeldet (Anl. Nr. 13).

Art. 6) Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Die Entmündigung, die es sehr viel bei den ehemaligen Heimkindern gab, hatte Josef Stevens im November 1992 per Zufall erfahren und der Beschwerdeführer konnte ihn helfen, indem für 2 Jahre die Betreuung auf Anordnung vom Vormundschaftsgericht Osnabrück übernommen wurde und danach konnte die Betreuung aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer kannte Josef Stevens seit den Kindertagen, denn bis zu 14 Lebensjahr hatte er mit ihm zusammen im Kinderheim gelebt.

Art. 7) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

* Wie im Fall Josef Stevens, hatte hier der Deutsche Staat und die Bundesländer bei den mindestens 30.000 ehemaligen Heimkindern, in der dafür vorgeschriebenen Aufsichtspflicht versagt. Die leibliche Schwester der Pflegemutter von Josef Stevens war die zuständige verantwortliche Fürsorgerin für das Gebiet.

Art. 8) Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

* Nach der „Fürsorgeerziehung“ und der sog. „Freiwilligen Erziehungshilfe“ wurden von 1945-1975 überwiegend unberechtigte „Unterbringungen“ oder „Geschlossene Unterbringungen“ nach §§ 5 und 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes bewerkstelligt. Hierbei wurden vorher keine Gutachten erstellt und Anhörungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen von Vormundschafts- Richtern oder psychologischen Experten bewerkstelligt. Auf Grund einer Anzeige und einer darauf erfolgten einfachen Beurteilung und / oder eine Diagnose einer (angebliche) „drohenden Verwahrlosung“ oder eines „asoziales Milieus“, reichte den Verantwortlichen zur Begründung, um eine schriftliche Anordnung von den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten zur Heimunterbringung der Kinder oder Jugendlichen anwenden zu können. Nichts wurde ordentlich und ausführlich von Jugendbehörden, Vormündern und Vormundschaftsgerichten analysiert und bewertet. Die Begründungen der Anträge, um eine „Einweisung“ zu bewerkstelligen hätten nach § 1666

BGB und §§ 62 bis 67 RJWG bzw. 64 ff JWG kritisch von einem „Richter“ ge- bzw. überprüft werden müssen (Anl. Nr. 5).

Art. 13) 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Im Jahr 1966 wurde Josef Stevens im Alter von 14 Jahren nicht gefragt, ob er in eine Pflegestelle wollte und bevor er in die Pflegestelle mußte, konnte er sich diese auch nicht ansehen oder mit den zukünftigen Pflegeeltern sprechen. Für die „Pflegestelle“ war der Landwirt in Bawinkel bei Lingen an der Ems, ein sog. Pflegevater und als Erziehungsberechtigter verantwortlich. Josef Stevens wurde (wie sich später herausstellte) mit der Absicht dort untergebracht, um als Knecht für seinen Pflegevater als eine billige Arbeitskraft tätig zu sein. Offiziell wurde er vom Jugendamt der Bauern-Familie nur als Pflegekind übergeben (Anl. Nr. 8, 10 + 13).

Art. 22) Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Josef Stevens wurde fast wie ein Gefangener Freigänger gehalten und es wurde der Ausschluß vom gesellschaftlichen Leben praktiziert, das der sog. Pflegevater ihm fast immer die Freizeitgestaltung verweigert wurde (Anl. Nr. 13).

Art. 23) 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen. 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Josef Stevens hatte nie einen ordentlichen Lohn bekommen, sondern erst mit 20 Jahren ein kleines Taschengeld 50,- und im letzten halben Jahr 100,- DM. Erst 1993 konnte er feststellen, das 7 Jahre nichts in die Rentenkasse eingezahlt wurde und somit fehlt ihm, wie auch bei den vielen ehemaligen Heimkindern, demnach von 150,- bis zu 300,- € Rente im Monat (Anl. Nr. 13).

Art. 24) Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Josef Stevens hatte von April 1966 bis April 1973 jeden Tag mindestens 14 Stunden gearbeitet und das fast 7 Tage die Woche. Er hatte auch nie ordentlich Frei oder nie Urlaub gehabt. So erging es vielen ehemaligen Heimkindern, die zu den Bauern verliehen oder dort als Pflegekinder untergebracht wurden (Anl. Nr. 13).

Art. 25) 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. 2. Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung.

* Wie im Fall Josef Stevens, wurden viele ehemalige Heimkinder in Deutschland widerrechtlich „Entmündigt“. Die meisten Kinder und Jugendlichen, wie Josef Stevens die in eine Pflegestelle kamen; oder diejenigen die zur „Fürsorgeerziehung“ in ein Heim oder in eine Anstalt „eingeliefert“ wurden, hatten nie ihren „Amtsvormund“ gesprochen oder jemals persönlich kennengelernt. Für mindestens einem Drittel der damaligen ca. 800.000 sog. „Zöglinge“ konnte das Alltagsleben mit Knast oder einer Psychiatrie verglichen werden. Die Folgen dieser physischen und psychischen Mißhandlungen, haben einen immerwährenden Schaden hinterlassen und ein lebenslanges Stigma, als das symbolische Brandmal „Heimkind“ hinterlassen (Anl. Nr. 5).

Art. 26) 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden und muß entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. **2.** Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Josef Stevens konnte als Heimkind, wie auch viele andere Kinder und Jugendliche in Heimen, nicht in wirtschaftlich privilegierten Verhältnissen aufwachsen und es wurde Ihnen ein Teil der schulischen und beruflichen Bildung versagt, das eine entscheidende Voraussetzung für eine Teilhabe am durchschnittlichen ordentlichen Leben in unserer Gesellschaft bedeutet hätte. Dieses konnte erst im späteren Leben ab dem 21 Lebensjahr nur mühsam wieder einigermaßen gut gemacht werden. Seltsam, das Josef Stevens mit 14 Jahren, von der Schule zwei Jahre zu früh genommen wurde, mit 16 Jahren entmündigt war und trotzdem konnte er wählen und mußte zur Musterung. Später hatte er sich im Berufleben stetig in verschiedenen Kursen fortgebildet, ein ordentliches Arbeitverhältnis und zwischendurch bei der Volkshochschule etwas besser Lesen und Schreiben gelernt. Mit Jahren wurde Josef Stevens u.a. auf Grund von körperlichen Gebrechen erwerbsunfähig und muß seit dem von gut 600 € leben (Anl. Nr. 15 – 19).

Art. 28) Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

* Beispiel: Der Fall Josef Stevens. Als ehemaliges Heimkind hatte Josef Stevens alles versucht, seine Probleme als ehemaliger Schutzbefehlender Zögling aufzuarbeiten.

1. Klage gegen Pflegevater, wegen Lohn, Arbeitsgericht Lingen Az. 1 Ca 664/73 v. 29. 04. 1974
2. Klage gegen Pflegevater wegen Renten-Beiträge; Arbeitsgericht Lingen Az. 2 Ca 1834/93 vom 8. 11. 1994
3. Klage gegen Pflegevater w. LVA-Beiträge; Landesarbeitsgericht in Hannover Az. 5 Sha 2/95 v. 2. 02. 1995
4. Klage gegen Pflegevater wegen Schadenersatz Landgericht Osnabrück Az. – 8 0 428/94 vom 22. 02. 1995
5. Klage gegen Pflegevater wegen Schadenersatz Oberlandgericht Oldenburg Az. 12 U 18/95 vom 22. 05. 1995
6. Strafanzeige gegen Pflegevater; Staatsanwaltschaft Osnabrück Gz. 1630-6- 6 Js 35817/95 am 10. 09. 1995
7. Strafanzeige gegen Pflegevater; Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg Gz. – Zs 820/95 – 3 – vom 15. 12. 1995
8. Sozialgerichtsklage gegen LVA wegen nachträglicher Rentenbeitragszahlung Az. S 10 RJ 02662/99 v. 28. 05. 2004 (ist aktuell noch in weiteren Sozialgerichtsverfahren) (Anl. Nr. 20 – 26)

5.2. Grundgesetz Deutschland

Die Grundrechte werden in Deutschland in der Bundesverfassung und in Landesverfassungen gewährleistet. Im Grundgesetz vom 23. Mai 1949 sind die meisten Grundrechte im gleichnamigen I. Abschnitt (Artikel 1 bis 19) verbürgt. Sie sind subjektive öffentliche Rechte mit Verfassungsrang, die alle Staatsgewalten binden. Die UNO-Menschenrechtsdeklaration, die das Recht auf soziale Sicherheit, Arbeit und Wohnung, wurde von der Bundesrepublik Deutschland auch proklamiert. Nach Artikel 25 GG sind indessen nur die *allgemeinen Regeln* des Völkerrechts automatisch Bestandteil des Bundesrechts. Die Möglichkeit das Bundesverfassungsgericht wegen der Verletzung seiner Grundrechte anzurufen, konnte der Beschwerdeführer für Josef Stevens auf Grund der Verjährung von 30 Jahren bisher nicht wahrnehmen, obwohl Menschenrechtsverletzungen nicht einer Verjährung unterliegen. Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) lautet:

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Der Artikel 1 GG, einschließlich der Bindung staatlicher Gewalt an die Respektierung der Menschenwürde (Abs. 1) und der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte (Abs. 3), stehen unter dem besonderen Schutz der so genannten Ewigkeitsklausel in Artikel 79 Absatz 3 GG.

* Wie im Fall Josef Stevens, wurde im besonderen bei vielen anderen ehemaligen Heimkindern, die Ausübung der Grundrechten aus der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland behindert, in den Ihnen u.a. diese gemäß Art. 1 iVm. Art. 20, 28; Art. 2; Art. 3; Art. 10; Art. 12 iVm. Art. 25 verweigert wurden.

In einem ersten Verfassungsrechtlichen Gutachten vom 8. Juli 1969 wurden *„Jugendfürsorge und Grundgesetz“* als Verfassungsrechtliche Leitlinien und Maßnahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung von Prof. Dr. E. Denniger im Auftrage vom Bundesland Hessen untersucht.

Unter anderem wurde festgestellt:

„Die staatliche Gemeinschaft ist verpflichtet, bedürftigen Mitbürgern zur Schaffung oder Erhaltung einer menschenwürdigen Existenz Hilfe zu leisten. Das folgt aus dem Auftrag, die Menschenwürde zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Verpflichtung auf den Sozialstaat (Art. 20, 28 GG) sowie auf den Grundsatz der Gewährung gleicher Chancen (Art. 3 Abs. 1 GG)“. [...]

„Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein „Recht auf Erziehung“ (§ 1 Abs. 1 JWG), d.h. auf Entwicklung und Ausbildung derjenigen Fähigkeiten, die eine selbstverantwortete Existenz im beruflichen und im privaten Leben sowie in einer demokratischen Gesellschaft politisch mündiger Bürger voraussetzt.“ [...]

Eine Fürsorgeerziehung verfehlt ihren gesetzlichen Auftrag, wenn sie junge Menschen entläßt, die beruflich schlecht oder wirtschaftlich chancenlos ausgebildet sind und nicht zuletzt auch dadurch auf die Bahn des Kriminellen getrieben werden. Eine Fürsorgeerziehung, die sich im praktischen Ergebnis in der Mehrzahl der Fälle als „Vorschule“ für das Gefängnis erweist, d.h. deren Absolventen später überwiegend kriminell werden, ist sinnlos und ohne Daseinberechtigung. [...]

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der bei allen in die Freiheitssphäre des Jugendlichen eingreifenden Maßnahmen zu beachten ist, verbietet Regelungen, welche die Heimerziehung zu einer Art Strafvollzug werden lassen oder welche gar Zustände herbeiführen, die selbst für den Strafvollzug als verfassungswidrig anzusehen sind“. Werden Fürsorgezöglinge dadurch gezwungen, ihre Notdurft auf eine Kübeltoilette im gemeinschaftliche Schlafzimmer zu verrichten, so liegt hierin überdies ein Verstoß gegen die Menschenwürde. (OLG Hamm vom 23.06.1967).

Andere gleichfalls die persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) beschränkte Maßnahmen können nicht nur im Hinblick auf den erzieherischen Anstaltszweck [...] verfehlt und daher unzulässig sein, sondern auch bereits als unverhältnismäßige Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht. Zu denken wäre da u.a. an folgende Regelungen:

- 1. Essenszwang um die Tellerportionen aufessen, bei Vermeidung irgendwelcher Sanktionen; [...]*
- 7. Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch körperliche Züchtigungen. Es sollte selbstverständlich sein, daß weder Ohrfeigen noch gar Prügelstrafen als erlaubte Disziplinarmaßnahmen angesehen werden können.*

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage der Einschränkbarkeit der persönlichen Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. II S.2 GG) aus anderen Gründen als dem der unmittelbaren Fluchtverhinderung. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden (Art. 104 Abs. II S.1 GG). [...]

Eine Zimmereinschließung („Karzer“) als disziplinarische Arreststrafe ist ohne ausdrückliche vorherige richterliche Anordnung aufgrund eines entsprechenden recht förmlichen Verfahrens absolut unzulässig.

5.3. Bundesverfassungsgericht

Unbestimmte Begriffe wie „Verwahrlosung“ oder „Gefährdung“ hatten für eine Heimunterbringung iVm. § 1666 BGB ausgereicht. Diese Rechtspraxis, das „Verwahrlosung“ oder „Gefährdung“ für eine Heimunterbringung ausgereicht, wurde vom Bundesverfassungsgericht am 29. Juli 1959 verworfen, denn die allgemeinen naturrechtlichen Vorstellungen dürfen bei der Norminterpretation keine Rolle spielen. Allein das Grundgesetz und eine Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist Maßgabe, wonach eine staatlich gelenkte Erziehung, die sich an einem allgemeinen „Sittengesetz“ oder sich an den herrschenden Moralauffassungen orientiert, nicht zulässig ist. (BVerfG 1 BvR 205, u.a. Rn 82.)

Für den schwersten Eingriff -- die Trennung des Kindes von der Familie -- folgt dies bereits aus Art. 6 Abs. 3 GG. (BVerfG 1 BvL 42/56 vom 10. März 1958, Rn 11, 12.)

Wenn Erziehungsberechtigte versagen, greift der Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG als Wächter ein. Der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung folgt nicht nur aus legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl. § 1 JWG), sondern aus sozialstaatlichen Erwägungen oder aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung. Das ergibt sich in erster Linie daraus, daß das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. (BVerfG, 29.07.1968 – 1 BvL 20/63, Rn 61.)

5.4. Deklaration über die Rechte des Kindes

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 wurde von den Vereinten Nationen als „Deklaration über die Rechte des Kindes“ einstimmig verabschiedet. Hierüber muß der Staat über die Rechte des Kindes wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, daß seine Entwicklung durch einen Mißbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. Erstmals in der Geschichte der Kinderrechte wurde hier das Kind als eigenständiger Rechtsträger bezeichnet sowie der Begriff des Kindeswohls eingeführt. Trotz allem aber blieb auch die Erklärung der Rechte des Kindes ohne rechtliche Bindung, obwohl diese als ein Menschenrecht einstimmig verabschiedet wurde.

5.5. Züchtigungsrecht gegenüber Kinder und Jugendlichen

Das väterliche Züchtigungsrecht bestand in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. Juli 1958. Seit dem bestand das elterliche Züchtigungsrecht als im damaligen § 1626 BGB verankertes Gewohnheitsrecht weiter und schloß damit beide Elternteile (bzw. allgemeiner die Erziehungsberechtigten des Kindes) ein. Ein Züchtigungsrecht für Lehrkräfte an Schulen gegenüber den ihnen zur Erziehung anvertrauten Schülern bestand teilweise bis 1973. In einigen Bundesländern war die körperliche Züchtigung jedoch bereits vorher untersagt oder zumindest nominell mehr oder weniger stark eingeschränkt worden. Das Recht zur „väterlichen Zucht“ des Lehrherren gegenüber den Lehrlingen (§ 127a Gewerbeordnung a.F.) wurde am 27. Dezember 1951 abgeschafft. Züchtigungsrecht ist eine Menschenrechtverletzung gemäß Art. 5.

5.6. Verjährung und Schmerzensgeldanspruch

Aus dem Urteil Oberlandesgericht Oldenburg Az.: 13 U 17/11 vom 12. Juli 2011 ergibt sich, das die Verjährung (Anm: auch über 30 Jahre) gehemmt ist, wenn Verletzungshandlungen durch psychische Traumatisierungen ein Schmerzensgeldanspruch des Opfers rechtfertigen.

Im Urteil des Oberlandesgerichts beginnt eine Verjährung des Anspruchs auf Schmerzensgeld mit Kenntnis vom Schaden (und /oder der Person des Ersatzpflichtigen). Wenn ein Tatopfer das Tatgeschehen aufgrund einer psychischen Traumatisierung verdrängt hatte, beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt der Erinnerung an das Geschehene. Wörtlicher Auszug:

Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmen sich gemäß Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB (IPR) für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Nach der somit maßgeblichen Vorschrift des § 852 Abs. 1 BGB aF verjährte der Schadensersatzanspruch aus einer unerlaubten Handlung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangte.

a) Dabei kommt es auf die Kenntnis der gesetzlichen Vertreter an, wenn der Verletzte geschäftsunfähig oder - wie hier - beschränkt geschäftsfähig ist (BGH, Urteile vom 16. Mai 1989 - VI ZR 251/88, NJW 1989, 2323, unter II 1 a, und vom 23. September 2004 - IX ZR 421/00, NJWR 2005, 69, unter II 1, jeweils m.w.N.. OLG Köln, NJWR 2000, 558). [...]

Für den Beginn der Verjährung gemäß § 852 Abs. 1 BGB aF (und - für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2002 - gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nF) ist eine Kenntnis erforderlich, die dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, mindestens in Form einer Feststellungsklage, erfolversprechend, wenn auch nicht risikolos, ermöglicht. begründete Zweifel an dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen dürfen nicht mehr bestehen (BGH, Urteil vom 23. September 2004 - IX ZR 421/00, aaO, unter II 1 m.w.N.). An der danach erforderlichen Kenntnis kann es beispielsweise fehlen, wenn der Geschädigte infolge einer durch die Verletzung erlittenen retrograden Amnesie keine Erinnerungen mehr an das Geschehen hat (vgl. BGH, Urteil vom 22. Juni 1993 - VI ZR 190/92, NJW 1993, 2614, unter II 1 a). [...] Die Darlegungs und Beweislast für den inneren Prozess der Verdrängung mit der Folge des Erinnerungsverlusts muss dem Verletzten auferlegt werden. Der Senat hält die aufgrund einer solchen Behauptung bestehende Interessenlage für vergleichbar mit Fällen, in denen der Verletzte geltend macht, er sei geschäftsunfähig gewesen, so dass es auf die Kenntnis seines gesetzlichen Vertreters ankomme.

Auch in diesem Fall hat der Verletzte die von ihm behauptete Geschäftsunfähigkeit zu beweisen (BayObLG, MDR 1968, 149. Baumgärtel/Laumen, aaO, § 852 BGB Rn. 4. Kessen in: Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, 3. Aufl., § 199 Rn. 7 m.w.N.). Insoweit bestehen auch Ähnlichkeiten mit Fällen, in denen der Verletzte behauptet, er sei infolge der an ihm verübten Taten psychisch außerstande gewesen, die eigenen Rechte zu verfolgen, so dass die Verjährung gemäß § 203 BGB aF gehemmt gewesen sei (vgl. dazu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. Juni 2001 - 7 W 17/01, OLGR 2002, 4, zitiert nach juris, Rn. 3 m.w.N.). Wer sich aber auf eine Hemmung der Verjährung beruft, hat die Tatsachen zu beweisen, aus denen sich die Hemmung ergibt (vgl. nur Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 204 Rn. 55).

bb) Der Sachverständige Dr. W..., ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, hat im Gutachten vom 3. September 2009 ausgeführt, es sei aus psychiatrischer Perspektive nicht ungewöhnlich, dass verdrängte traumatische Erinnerungen erst Jahre oder gar Jahrzehnte später, häufig durch bestimmte Auslöser, zum Vorschein kämen und Menschen extrem beeinträchtigen könnten. Traumatische Erfahrungen könnten sich gerade dann der Erinnerung entziehen, wenn sie besonders früh erlitten würden, wenn sie unerträglich und mit dem eigenen Selbstbild nicht zu vereinbaren seien“.
(OLG Oldenburg Az.: 13 U 17/11 vom 12. Juli 2011)

Die Revision wurde zum BGH zur Frage des Vorliegens von Kenntnis im Sinne des § 852 Abs. 1 BGB aF und des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie zur Darlegungs- und Beweislast in diesem Zusammenhang zugelassen. Es kann demnach Schmerzensgeld verlangt werden, auch wenn das Tatgeschehen aufgrund einer psychischen Traumatisierung verdrängt wurde und posttraumatische Störungen erfolgten. Hier verhält es sich auch Inhaltlich, wie im Beispiel - Fall Josef Stevens und den vielen ehemaligen Heimkindern.

6. Historie und Thematik Ehemalige Heimkinder und Runder Tisch

In der Bundesrepublik Deutschland lebten etwa bis zu 800.000 Kinder und Jugendliche von 1946 bis 1975 in Kinderheimen. Ab dem Jahr 2003 wurde die Öffentlichkeit durch Medienberichte auf die Thematik der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik aufmerksam gemacht, indem die individuellen Erfahrungen ehemaliger Heimkinder ausführlich beschrieben wurden. Die Heimkinder organisierten sich und drängten auf die gesellschaftliche Aufarbeitung der damaligen Heimerziehungspraxis und forderten eine Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts und eine Rehabilitierung.

6.1. Bekannte Öffentlichkeiten zur Heimerziehung

- * 1968: Im Jahr 1968 bis 1978 fand die „Heimkampagne“ statt, die denn „alltäglichen Skandal in der Heimerziehung“ veröffentlichte.
- * 1978: In Köln fand 1978 eine Großveranstaltung mit geflohenen und ehemaligen „Fürsorgezöglingen“ statt, Auf dem Jugendhilfetag die von menschenunwürdigen und menschenverachtenden Zuständen und Erziehungspraktiken in den Kinderheimen berichteten.
- * 2003: Den grausamen Heim-Alltag in Irischen Erziehungsheimen zeigte 2003 der englische Film „The Magdalenen-Sisters“.
- * 2006: Das Buch „Schläge im Namen des Herrn“ stellte Peter Wensierski im Jahr 2006 auf der Leipziger Buchmesse vor, das die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“ beschreibt.

6.2. Petition ehemaliger Heimkinder

Im Frühjahr 2006 wurden verschiedene Petitionen zum Thema Heimerziehung in der alten Bundesrepublik für die 60er und 70er Jahre beim Deutschen Bundestag eingereicht, die der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages schließlich zu einer Sammelpetition zusammengefaßte.

6.3. Petitionsausschuß

Durch die, in Deutschland bekannten Zeitungsberichte der ehemaligen Heimkinder Josef Dorsten und Jürgen Beverförden, u.a. in der NOZ, meldeten sich immer mehr ehemalige Heimkinder zu Wort und es wurde mehr öffentlicher Druck auf die Verantwortlichen des Petitionsausschuß ausgelöst.

Am 26. November 2008 führte der Petitionsausschuß eine Öffentliche Sitzung zum Thema „Heimkinder“ durch. Die Thematik der Heimunterbringung wurde für die 60er und 70er Jahren von 17.00 – 19.00 im Paul-Löbe-Haus in Berlin, als öffentliche Beratung durchgeführt, wobei der Präsident des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert und die Vizepräsidentin a.D., Dr. Antje Vollmer teilnehmen. Ferner wurden acht Betroffene des Vereins ehemaliger Heimkinder eingeladen und das Parlamentsfernsehen übertrug die Sitzung.

Wörtlich: „Es wird vorgetragen, dass viele der in den Heimen untergebrachten 14- bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden wie entwürdigenden Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die Erzieher gelitten hätten. Überwiegend hätten sie in den Erziehungsheimen unentgeltlich arbeiten müssen, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient habe. Auch würden die ausgeübten Tätigkeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, so das nunmehr auch geringere Renten gezahlt würden oder zu erwarten seien. Es wird gefordert, Entschädigungsleistungen für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen einer Anhörung im Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu geben, ihre Heimerfahrung vorzutragen. Weiterhin wird mit der Petition eine Entschuldigung des Deutschen Bundestages sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik verlangt“.

(Anl. Nr.4. AB S.4)

6.4. Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Am 4. Dezember 2008 beschloß der *Deutsche Bundestag* einstimmig die Einrichtung eines Runden Tisches mit dem Auftrag, sich mit der Thematik ausführlich zu befassen und am 17. Februar 2009 wurde dieser konstituiert. Damit wurde Erstmals in seiner Geschichte des Deutschen Bundestags solch ein Beschluß einstimmig von allen fünf Fraktionen herbeigeführt und ein solcher Weg beschritten wurde.

Folgende Institutionen und Personengruppen waren am Runden Tisch vertreten (Anl: Nr. 4, AB S. 6):

- Drei Ehemalige Heimkinder und drei Stellvertreter
- Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- alte Bundesländer⁵,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- Deutsche Bischofskonferenz und Deutsche Ordensobernkongferenz,
- Evangelische Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritasverband,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe,
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,
- Wissenschaft.
- Das Bundesministerium der Justiz wurde eingebunden und eingeladen.

Zwei Jahre lang wurde in zehn Sitzungen, die jeweils zwei Tage dauerten, etliche Betroffene, ehemalige Betreuungspersonen und Verantwortliche angehört und hatte 44.000 € gekostet. Es wurden alle Rechtsgrundlagen diskutiert, pädagogische und psychologische Fragen erörtert sowie gesellschaftliche Entwicklungen nachgezeichnet. Festgestellt wurde, dass die Mitwirkung der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine besondere Bedeutung zukam. Sie hatten den Forderungen eine unüberhörbare Stimme gegeben. Es war Ihnen besonders zu verdanken, dass der Runde Tisch das erfahrene Leid und das geschehene Unrecht klar benennen und konkrete Vorschläge für die Anerkennung des Schicksals der Betroffenen unterbreiten konnte. Es ist nur von Leid und Unrecht die Rede und dementsprechen auch im Text beinhaltet worden. Nachweislich wurden mit Absicht schon im Petitionsausschuß u.a. Begriffe: Menschenrechtverletzung und Verfassungswidrigkeit, sowie Zwangsarbeit im schriftlichen Inhalt vermieden.

Es wurden zwei Expertisen in Auftrag gegeben, allerdings konnte die Aufarbeitung mit dem Runden Tisch nicht abgeschlossen werden. Es hatte sich gezeigt, dass weiterhin großer Bedarf an Auseinandersetzung mit dem Thema Heimerziehung der 60er und 70er Jahre besteht (Anl. Nr. 4, AB S. 7). Erschreckend war, wie viele von den ehemaligen Heimkindern durch die damaligen Mißstände in voller Härte und über Jahre hinweg betroffen waren. Durch die Vielgestaltigkeit war eine einfache und allgemeingültige Bewertung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre nicht möglich. Häufig kam es zur Traumatisierung, die durch Unrecht herbeigeführt wurden und damit wurden zahlreiche damalige Heimkinder lebenslang geprägt (Anl. Nr. 4, AB S.9 + Nr. 5).

Wörtlich: „Der Berichterstattung der ehemaligen Heimkinder und den darin enthaltenen Unrechtserfahrungen wird geglaubt“ (Anl. Nr. 4, AB S. 7). Das Schlußwort von Dr. Antje Vollmer: „Das Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahre war ein besonderer Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches. Es ging um Mißstände in der jungen Bundesrepublik, in der bereits das Grundgesetz galt und die sich als Rechtsstaat begriff. Juristisch war diese Aufgabe des Runden Tisches durchaus schwieriger zu lösen als die Frage der Entschädigung von Opfern aus vergangenen Unrechtssystemen. Expertisen von Historikern, Pädagogen und Rechtsphilosophen hatten am Runden Tisch belegt, dass die formale Rechtsstaatlichkeit in der jungen Bundesrepublik nicht überall Lebenspraxis war, [...] in dem Grundrechte von Kindern und Jugendlichen vielfach verletzt wurden“.

6.4.1 Anhörungen im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 27.6.2011.

1. Institut für Pädagogik Prof. Dr. Christian Schraper

„Heimerziehung erscheint in diesen Befunden als ein Feld öffentlicher Verantwortung für die Versorgung und Erziehung von Kindern, in dem eben diese öffentliche Verantwortung vielfach und z.T. auch systematisch durch Staat, freie Träger und Wissenschaft grob vernachlässigt wurde“ [...].

„Kinder und Jugendliche in diesen Heimen haben dadurch in großer Zahl erhebliche Schäden erleiden müssen, oft tiefgehend und langandauernd wirksam. Unbestreitbar ist aber auch, dass es einzelne Einrichtungen, Gruppen und Erziehungspersonen gab, die Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt in ihren Familien geschützt und positiv ihre Entwicklung gefördert haben“ [...]

„Die grundsätzliche Entscheidung des Runden Tisches Heimerziehung, notwendige Entschädigungsleistungen am erlittenen Schaden und seinen aktuellen Folgen festzumachen und nicht am grundsätzlichen Unrechtsgehalt der damaligen Praxis, muss aus der Sicht vieler Betroffener unverständlich und unbefriedigend bleiben; dies ist zu respektieren“ [...]

„Trotzdem erscheint der Ausgangspunkt „Folgeschaden“ für eine gesellschaftspolitisch vertretbare und rechtspolitisch legitimierbare Umsetzung von Entschädigungen für Menschen, die zwischen 1945 und ca. 1970 in Heimen leben mussten, der „richtige“ Weg, denn einen Entschädigung mit dem Ausgangspunkt „Rechtsverletzung“ schafft neues Unrecht“ [...] (Anl. siehe Link Nr. 31)

2. Stellungnahme Prof. Dr. Manfred Kappeler Professor für Sozialpädagogik an der TU Berlin

„In Übereinstimmung mit diversen Zusammenschlüssen ehemaliger Heimkinder (VEH/Berliner Regionalgruppe ehemaliger Heimkinder/ Regionalgruppe Niedersachsen/ Initiativen in NRW, Hessen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) haben die sechs am *RundenTisch Heimerziehung* (RTH) vertretenen ehemaligen Heimkinder eine monatliche Rente von 300,-- Euro oder wahlweise eine Einmalzahlung von 54 000,-- Euro gefordert“. (Vgl. „Abschlussbericht“ des RTH S. 32 f.)

„Ich unterstütze diese Forderung“. [...]

„Die Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre hat ihren Bildungsauftrag für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen flächendeckend nicht erfüllt. Damit hat sie gegen Art. 6 Abs. 2 GG (staatliches Wächteramt) und gegen § 1 RJWG/ JWG (Recht eines jeden deutschen Kindes „auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“) verstoßen“. [...]

„Bezogen auf die heiminterne und heimexterne Arbeit von Jugendlichen, die, wie bei den Kindern, die Hauptursache für die ihnen verweigerte schulische und berufliche Bildung war, heißt es im Abschlussbericht des RTH: „Aufgrund vieler Berichte ehemaliger Heimkinder sowie aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse ist allerdings davon auszugehen, dass in einer großen Zahl von Heimen Arbeit abverlangt wurde, die nicht von einem Erziehungszweck gerechtfertigt war. Das war Unrecht“. (vgl. „Abschlussbericht“ des RTH S. 21). [...]

„Obwohl die den Kindern und Jugendlichen in den Heimen abgezwungene Arbeit von den ehemaligen Heimkindern am RTH einmütig als Zwangsarbeit bewertet wurde und als einer der wichtigsten und umfassendsten Unrechts-Tatbestände von ihnen immer wieder in die Verhandlungen am RTH eingebracht wurde, und obwohl von ihnen immer wieder hervorgehoben wurde, dass Art und Ausmaß dieser Arbeit eine der Hauptursachen für das in der Heimerziehung erlittene Unrecht und seine lebenslangen Folgen war, hat der RTH diesen zentralen Problemkomplex nicht aufgeklärt und damit an einem entscheidenden Punkt seinen Auftrag nicht erfüllt“. [...]

„Zuletzt noch ein Hinweis auf die sehr große Gruppe der ehemaligen Heimkinder, die von Geburt an in Säuglings- und Kleinkinderheimen leben mußten. Diese Gruppe stellte während der 40er bis 70er Jahre einen großen Anteil aller Altersstufen von Kindern und Jugendlichen – bis hin zur Volljährigkeit – die in Heimen aller Art leben mußten“ [...] (Anl. siehe Link Nr. 32).

3. Stellungnahme Prof. Dr. Peter Schruth Hochschule Magdeburg-Stendal

„Beteiligungen der ehemaligen Heimkinder am Umsetzungsprozeß der Fonds. Im Abschlußbericht des RTH (S.6) heißt es deshalb: „Auch der Mitwirkung der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie haben den Forderungen der Betroffenen eine unüberhörbare Stimme gegeben“.

(Anm: Das ist nicht richtig! Sechs Beteiligte Zeugen u.a. Jürgen Beverförden und Rolf Breitfeld) [...]

„Der Antrag der Fraktion Die Linke entspricht mit der Forderung nach einer angemessenen Entschädigung einem wesentlichen Anliegen der ehemaligen Heimkinder (vgl. Abschlußbericht des RTH). Die beschlossenen Lösungsvorschläge des RTH sehen keine pauschalen Entschädigungen für alle ehemaligen Heimkinder vor, weil die dafür erforderliche Pauschalierte Unrechtsbeschreibung der damaligen Heimerziehung, also ein Bejahren eines systematischen Unrechts der Praxis der Fürsorgeerziehung im Rechtsstaat des Grundgesetzes Nicht mehrheitsfähig war. Auch wenn nach meiner juristischen Beurteilung das damals bis in die 70er Jahre hinein für unbestreitbar gehaltene „besondere Gewaltverhältnis“ (= Fürsorgerziehung als grundrechtsfreier Raum) Grundlage für eine Begründung eines solchen systematischen

Unrecht sein kann, so ist nun laut Abschlußbericht des RTH nicht das pauschale Unrecht der damaligen Heimerziehung, sondern der verursachte Folgeschaden im Einzelfall Ausgangspunkt für die Rehabilitation der ehemaligen Heimkinder“. [...] (Anl. siehe Link Nr. 33)

4. Stellungnahme Dr. Uwe Kaminsky. Ruhr-Universität Bochum

Ergebnisse des Forschungsprojektes über die konfessionelle Heimerziehung in der frühen Bundesrepublik Deutschland (1949-1972). „Ein Heimkind zu sein, blieb in der Geschichte der Bundesrepublik immer ein Stigma. Auch nach dem schleichenden Erfolg einer kritischen Sozialarbeitsbewegung, die ihren Höhepunkt in den 1970er Jahren hatte und verbesserte Verhältnisse in vielen Einrichtungen nach sich zog, kritisierten Betroffene, die als Minderjährige in der öffentlichen Erziehung waren, die Erziehungsmethoden und die Auswirkungen, welche die Heimzeit auf ihr späteres Leben bis zur Gegenwart hatte und hat. Aber eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Heimerziehung gerade in den 1950/60er Jahren fand nicht statt. Erst im Frühjahr 2006 verdichteten sich die Klagen und führten zu verschiedenen Petitionen an den Deutschen Bundestag“. [...] „Als 1955/56 als Reaktion auf den „Fall Zeven“ – dabei starb ein Kind in einem niedersächsischen, nichtkonfessionellen Heim infolge der Mißhandlungen durch einen vorbestraften Erzieher – die staatliche Heimaufsicht verschärft werden sollte, wehrten sich die Heime und ihre Fachverbände vehement, da sie den Verlust ihrer Autonomie als freie Träger befürchteten. Allerdings nahmen weder die Verbände noch die Träger selbst eine effektive Kontrollfunktion wahr, die in der Lage gewesen wäre, bei – auch nach den damaligen Standards – offenkundigen Mißständen präventiv oder korrigierend eingreifen zu können. Andererseits ließ die bis in die 1960er Jahre ungenügende materielle Ausstattung der Heime wenig Spielräume. Die Einrichtungen finanzierten sich weitgehend über den staatlicherseits gewährten Pflegesatz und wiesen nicht selten in Anbetracht der Kriegsfolgen einen großen Nachholbedarf bezüglich ihrer Räumlichkeiten und Ausstattung auf. Es gibt dabei Hinweise, dass konfessionelle Heime vermutlich aus einer Konkurrenzsituation heraus offenbar bewußt einen niedrigen Pflegesatz und damit geringere Mittel für Verbesserungen in Kauf nahmen, um die Kostenträger zu einer möglichst guten Belegung ihrer Häuser zu bewegen. Solche niedrigen Pflegesätze ließen sich außer mit einfachster Wirtschaftsführung nur durch die Mitarbeit der Minderjährigen in den heimeigenen Ökonomien und Betrieben sowie die vergleichsweise geringen Aufwendungen für das aus Ordensgemeinschaften bzw. Schwestern-/Brüderschaften stammende Personal erreichen. Darüber hinaus sahen sich die Heime einem sich verschärfenden Personalmangel gegenüber, der zunächst durch den fehlenden Nachwuchs der christlichen Personalgenossenschaften bedingt war“. [...] „Denn gerade die kirchlich gebundenen Erzieher litten in vielen Heimen unter einer permanenten Überbelastung, da sie oftmals auf den Gruppen schiefen, also einen 24-Stunden-Dienst versahen. Weltliches Personal fand wegen der Unattraktivität des Berufsfeldes – lange Arbeitszeiten, schlechte Entlohnung und fehlende Anerkennung – ungern den Weg in die Heime“. [...] „Die Verbindung von Personalmangel und psychiatrischen Erklärungen für Erziehungsschwierigkeiten ergaben eine problematische Gesamtlage, die in zwei nachgewiesenen Fällen evangelischer Einrichtungen zur Verabreichung von Medikamenten führten, wobei die Zufluchtnahme zu einer Sedierung der Jugendlichen als „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche“ gedeutet wurde“. [...] „Unzureichende bauliche Voraussetzungen und die durch den Personalmangel bedingten Überlastungen der Erziehenden können jedoch nur begrenzt einen Heimalltag erklären, der auch durch die Normalität körperlicher Züchtigung und immer wieder durch demütigende Strafen geprägt war. Denn Strafen galten sowohl in den Waisenhäusern und Kinderheimen als auch in den Erziehungsheimen als wichtiges Erziehungsmittel und reichten von Essensentzug über die Isolierung in „Besinnungszimmern“ bis hin zu körperlicher Züchtigung und Mißhandlungen. Demütigende Strafen wurden zwar nur selten aktenkundig, prägten sich aber fest in die Erinnerungen der Betroffenen ein“. [...] „Seit dem Ende der 1950er Jahre kam zudem die Schulung einfacher manueller Tätigkeiten hinzu, um die Jugendlichen auf eine etwaige Beschäftigung am Fließband nach ihrem Heimaufenthalt vorzubereiten. Manche Heime übernahmen auch gewerbliche Arbeiten für Firmen, wobei die dort tätigen Jugendlichen nur einen sehr geringen Teil ihres Lohnes ausgezahlt erhielten“ (Anl. siehe Link Nr. 35).

5. Stellungnahme Dr. Friederike Wapler Juristische Fakultät Göttingen

„Unrecht“ in der westdeutschen Heimerziehung In seiner engeren Bedeutung lässt sich der Begriff des „Unrechts“ mit dem der „Rechtswidrigkeit“ gleichsetzen, d.h. mit Verstößen gegen das jeweils geltende Recht. Der Runde Tisch Heimerziehung ist zu der Erkenntnis gekommen, dass einige der schlimmsten Missstände in den westdeutschen Heimen schon nach dem geltenden Recht der 1950er und 1960er Jahre zu strafrechtlicher Verfolgung und zu Schadensersatzansprüchen hätten führen müssen, wenn sie vor Gericht verhandelt worden wären. Dies gilt vor allem für die vielen demütigenden, bloßstellenden, grundlosen oder unverhältnismäßig harten Strafen, von denen aus westdeutschen Heimen berichtet wird. Auch sexueller Mißbrauch und Vergewaltigung waren nach den damaligen Gesetzen bereits strafbar. Für viele andere Sachverhalte ist die Rechtslage nach damaligen Maßstäben aber weniger eindeutig. Sie erscheinen vor allem deswegen so unerträglich, weil sie heutigen menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards zutiefst

widersprechen. Legt man diesen Maßstab an, so erscheinen beispielsweise auch die „milderen“ Formen der körperlichen Züchtigung und andere drakonische Strafen wie Essensentzug und Dunkelarrest als Verstöße gegen elementare Garantien des Grundgesetzes. Gleiches gilt für die extensiven Arbeitspflichten, die mit erzieherischen Motiven in vielen Fällen nicht zu rechtfertigen waren, sondern allein dem wirtschaftlichen Überleben der Einrichtungen dienten. Als „Unrecht“ können aus dieser Perspektive auch viele verfahrensrechtliche Mißstände bewertet werden. So konnten Kinder und Jugendliche aus Gründen ins Heim eingewiesen werden, die aus heutiger Sicht nichtig erscheinen, Anhörungsrechte wurden systematisch umgangen, und es konnte durchaus passieren, dass Kinder in einer vorläufig angeordneten Fürsorgeerziehung „vergessen“ wurden, d.h. dass nie überprüft wurde, ob überhaupt jemals ein Anlass für die Einweisung ins Heim vorgelegen hatte oder noch bestand“. [...] „Die Erkenntnis, dass einige der gravierendsten Mißstände in der Heimerziehung auch mit damaligem Recht und Rechtsverständnis nicht vereinbar waren, gibt den Vorwürfen der ehemaligen Heimkinder jedoch zusätzliches Gewicht. Sie macht deutlich, dass der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in den Heimen keineswegs als der gesellschaftliche Normalfall der 1950er und 1960er Jahre angesehen werden kann, sondern in einem quasi grundrechts- und rechtsstaatsfreien Raum stattgefunden hat. Ein Unrechtsbegriff, der beide Perspektiven umfasst, ohne sie zu verwischen, könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Der Deutsche Bundestag sieht und erkennt an, dass in vielen Heimen der ehemaligen Bundesrepublik elementare Grundrechte wie die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie die Rechte auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 und 104 GG) verletzt wurden. Auch fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Recht auf Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 19 Abs. 4 GG) wurden Rechtslage und Praxis der Heimerziehung systematisch nicht gerecht. Viele der Mißstände, die Heimkinder in der früheren Bundesrepublik erlebt haben, waren schon nach damaliger Rechtslage und nach damaligem Verfassungsverständnis nicht mit dem Gesetz vereinbar; andere, wie die sogenannte „maßvolle“ körperliche Züchtigung, sind jedenfalls aus heutiger Perspektive als Unrecht zu werten.“
(Anl. siehe Link Nr. 35)

7. Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer bittet um die Erstattung der notwendigen Auslagen und Reisekosten, sowie der eventuellen erforderlichen Rechtsanwaltskosten.

8. Anlagen:

1. <http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/amtlicheprotokolle/2011/ap17120.html> 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 7. Juli 2011. Tagesordnungspunkt 14. Annahme der Beschlußempfehlung auf Drucksache 17/6500.
2. Beschlußempfehlung auf Drucksache 17/6500 vom 6.07.2011. Beschlußempfehlung und Bericht.
3. Biographie vom Beschwerdeführer Gregor Ter Heide
4. Abschluß-Bericht als Endbericht des Runden Tisches Heimerziehung.
5. Expertisen aus Göttingen und Bochum.
6. Geschichte von St. Johann und Don Bosco Kinderheim.
7. Lebensgeschichte von Josef Stevens von 1952 – 1960.
8. Pflegeurlaubnis und Genehmigung von Josef Stevens für den sog. Pflegevater.
9. Nachweis der Schulpflicht Befreiung.
10. Antrag und Erlaubnis zur Untersuchung von Josef Stevens.
11. Nachweis der Entmündigung von Josef Stevens
12. Musterungsbescheid und Musterung.
13. Beglaubigte Abschrift vom Besuchsbericht 4 Personen (2 Lehrer Ehepaare) beim Pflegevater 1973.
14. Öffentliche Sitzung vor dem Arbeitsgericht Lingen.
15. Kurs Lichtbogen-Schweißen.
16. Kurs Metall-Verarbeitung.
17. Kurs Gas-Schweißen.
18. Kurs Gabelstapler-Schein.
19. Kurs Volkshochschule.
20. Arbeitsgericht Lingen 1994.
21. Landesarbeitsgericht Hannover.
22. Landgericht Osnabrück.
22. Oberlandesgericht Oldenburg.
24. Staatsanwaltschaft Osnabrück.
25. Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg.
26. Sozialgericht Osnabrück.

27. Anlage: Antrag Petitionsausschuß Deutscher Bundestag Berlin.
28. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/065/1706500.pdf> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) Deutscher Bundestag Drucksache 17/6500 vom 06. 07. 2011.
29. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/061/1706143.pdf> Annahme des Antrags, Drucksache 17/6143. Deutscher Bundestag. Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, Grüne vom 08. 06. 2011.
30. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706093.pdf> Deutscher Bundestag Drucksache 17/6093. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 08. 06. 2011 wurde abgelehnt.
31. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Heimerziehung/Stellungnahme/a13_108_c.pdf Institut für Pädagogik Prof. Dr. Christian Schraper in der Bundestag-Anhörung im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 06. 07. 2011)
32. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Heimerziehung/Stellungnahme/a13_108_d.pdf Prof. Dr. Manfred Kappeler Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011)
33. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Heimerziehung/Stellungnahme/a13_108_e.pdf Prof. Dr. Peter Schruth Hochschule Magdeburg--□Stendal Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011)
34. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Heimerziehung/Stellungnahme/a13_108_f.pdf Dr. Uwe Kaminsky. Ruhr-Universität Bochum. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011.
35. http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Heimerziehung/Stellungnahme/a13_108_g.pdf Dr. Friederike Wapler Juristische Fakultät Göttingen. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011.